

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung des Kostenvoranschlags (im Folgenden der „Kostenvoranschlag“ genannt) zur Erbringung professioneller Dienstleistungen (im Folgenden die „Dienstleistungen“ genannt) oder zur Lieferung von Geräten, Werkzeugen und Hardware (im Folgenden die „Waren“ genannt) zwischen Sioux Technologies GmbH (im Folgenden „Sioux“ genannt) und dem Kunden (im Folgenden der „Kunde“ genannt). Wenn der Kunde das im Kostenvoranschlag enthaltene Angebot von Sioux durch Bestätigung oder durch Empfang der Dienstleistungen und/oder Waren, entsteht eine verbindliche Vereinbarung (im Folgenden die „Vereinbarung“ genannt), wovon diese Bedingungen ein integraler Bestandteil sind. Sioux lehnt alle vorgeschlagenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen des Kunden ab, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Standardbedingungen des Kunden, entweder veröffentlicht auf der Website des Kunden, in einem Auftrag oder auf andere Weise, werden ausdrücklich abgelehnt und gelten nicht.

1. Zusätzlichen Begriffsbestimmungen Zusätzlich zu den anderswo in diesen Bedingungen definierten Begriffen gilt die folgende Definitionen: **1) Software:** die im Kostenvoranschlag genannten Softwareprogramme einschließlich, aber nicht beschränkt auf selbst erstellte Software von Sioux. **2) Technische Spezifikationen:** Daten und Parameter zur Leistung der Waren gemäß den Bedienungsanleitungen, dem Kostenvoranschlag oder einer dedizierten Leistungsbeschreibung von Sioux. **3) Geistige Eigentumsrechte:** alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Handelsnamen, gewerbliche Muster, Markenrechte, Patente und Rechte an Domänennamen.

2. Zahlungen und Titel **1)** Für sämtliche in der Vereinbarung genannten Preise gilt: a) Die Preise verstehen sich in Euro oder in der in der Vereinbarung genannten Währung. b) Steuern sind in den Preisen nicht enthalten. Sioux führt die Steuern hinzu, die Sioux laut Gesetz zahlen oder einhalten muss. Der Kunde bezahlt die Steuern zusammen mit den Vergütungen. **2)** Sioux berechnet dem Kunden die Dienstleistungen zum vorher vereinbarten Stundensatz sowie die Kosten für Materialien und die damit zusammenhängenden Kosten, es sei denn, die Parteien haben im Kostenvoranschlag einen Festpreis im Sinne von Artikel 3 Punkt 1 vereinbart. **3)** Sofort nach Erhalt durch den Kunden sind die Rechnungen einfordern. Falls sich die Zahlung um mehr als 30 Tage ab dem Fälligkeitsdatum verzögert, hat der Kunde für die ausbleibenden Zahlungen für jeden Monat oder einen Teil davon ab dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Zahlung Zinsen von 1,5 % zu zahlen, oder der Höchstsatz gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, wenn das niedriger ist. Sioux ist von ihren Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung befreit, falls die Vergütungen oder Kosten nicht fristgemäß gezahlt werden, und behält das Recht an den Dienstleistungen, deren Zahlung aussteht. **4) Titel, Risiko und das Eigentum** an den Waren, sofern zutreffend, gehen nach Erhalt der vollständigen Zahlung auf den Kunden über. **5)** Wenn die Waren unter Eigentumsvorbehalt bearbeitet oder im Sinne von Abschnitt 947, 948 und 950 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit anderen Waren, die nicht Sioux gehören, vermischt oder kombiniert werden, hat Sioux ein Miteigentumsrecht an der neuen Ware im jeweiligen Verhältnis zwischen dem Wert der Waren unter Eigentumsvorbehalt einschließlich MwSt. und dem Wert der anderen Waren, die zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Kombination verarbeitet oder kombiniert werden. Der Kunde lagert die Ware zugunsten von Sioux, ohne die Lagerung in Rechnung zu stellen.

3. Verpflichtungen von Sioux **1)** Sioux erbringt die Dienstleistungen schnell, zuverlässig und professionell, in Übereinstimmung mit den handelsüblichen Praktiken zu angemessenen Tarifen oder zu dem im Kostenvoranschlag vereinbarten Festpreis. **2)** Sioux liefert die Waren gemäß der technischen Spezifikation zum Datum der Fertigstellung. **3)** Sioux liefert die Waren ab Werk in Erlangen (DE) gemäß Incoterms 2010 innerhalb der Lieferfrist, die im Kostenvoranschlag genannt ist. Vereinbarte Lieferfristen sind Indikativ und keine Ausschlussfrist. Im Falle einer verspäteten Lieferung muss der Kunde Sioux über die Verspätung informieren und ihr eine angemessene Frist gewähren, um die Lieferverpflichtung nachträglich zu erfüllen.

4. Verpflichtungen des Kunden und Änderungen Der Kunde stellt Sioux umfassend alle relevanten Informationen und Daten zur Verfügung, die Sioux zur angemessenen Erbringung der Dienstleistung und Lieferung der Waren benötigt. Der Kunde gewährleistet Folgendes: a) Sämtliche Sachinformationen sind in allen wesentlichen Aspekten vollständig, wahrheitsgemäß und genau. b) Alle projektbezogenen Prognosen oder Meinungen werden auf der Grundlage aktueller Informationen erstellt. Der Kunde trägt sämtliche zusätzlichen Kosten aufgrund von Änderungen an den vertraglich vereinbarten Arbeiten, die entweder auf spezielle Anweisungen oder ungenaue Angaben des Kunden bzw. die Verarbeitung der Produkte des Kunden zurückzuführen sind. Der Kostenvoranschlag kann ebenfalls angepasst werden, wenn der Kunde neue Anforderungen oder Zeitpläne mitteilt oder die Arbeiten nicht mehr innerhalb des vereinbarten Zeitraums, zum vereinbarten Preis, am vereinbarten Ort oder während der normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden können. Der Kunde trägt sämtliche zusätzliche Kosten aufgrund solcher Änderungen. Ferner kann Sioux die vereinbarten Lieferzeiten infolge von Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeiten ändern.

5. Genehmigungsverfahren Im Anschluss an den Erhalt der Dienstleistungen oder Waren (im Folgenden das „Abnahmedatum“) hat der Kunde sieben (7) Kalendertage Zeit, um Abnahmeprüfungen gemäß den Abnahmekriterien durchzuführen, die im Kostenvoranschlag aufgeführt sind (im Folgenden die „Abnahmekriterien“). Erhält Sioux vor oder auf der Abnahmedatum keine Mitteilung über eine Nichtkonformität gemäß den Abnahmekriterien, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Dienstleistungen oder Waren abgenommen hat.

6. Vertraulichkeit Als vertrauliche Informationen werden alle Informationen erachtet, die eine Partei der anderen Partei in irgendeiner Form zugänglich macht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Unternehmenspläne, Quellcode, Software, technische/finanzielle/Marketing-/Kunden-/Unternehmensdaten, Spezifikationen, Analysen, Muster, Zeichnungen, Daten, Computerprogramme, jegliche Informationen zu Mitarbeitern oder Partnern einer Partei sowie Informationen, die von Dritten auf Veranlassung der offenlegenden Partei offengelegt werden und innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntgabe als vertraulich eingestuft werden. Die empfangende Partei erklärt sich damit einverstanden, vertrauliche Informationen von der mitteilenden Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Abwicklung von Geschäften mit der offenlegenden Partei oder zu anderen Zwecken, die schriftlich vereinbart wurden, zu nutzen. Folgende Informationen werden nicht als vertrauliche Informationen eingestuft: a) Informationen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung allgemein bekannt oder frei zugänglich waren; b) Informationen, die die empfangende Partei ohne Verstoß gegen die Vereinbarung von Dritten erhalten hat; c) Informationen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die offenlegende Partei bereits ohne Auflagen hinsichtlich der Vertraulichkeit im Besitz der empfangenden Partei befanden; d) Informationen, deren Offenlegung die offenlegende Partei schriftlich zugestimmt hat; e) Informationen, die die empfangende Partei unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen selbst erstellt hat; f) Informationen, die die empfangende Partei aufgrund einer gerichtlichen, administrativen oder behördlichen Anordnung oder Vorschrift offenlegen muss, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über eine solche Anordnung oder Vorschrift informiert und der offenlegenden Partei die Möglichkeit bietet, zu widersprechen oder eine angemessene schützende Verfügung zu erwirken.

7. Geistige Eigentumsrechte **1)** Jede Partei behält ihre Eigentumsrechte an ihren eigenen sämtlichen Know-how, Handelsgeheimnisse, Erfahrung und alle sonstigen Informationen, an denen eine Partei ein Recht hat und die nicht im Kontext der Vereinbarung entwickelt oder erstellt wurden, sowie alle geistigen Eigentumsrechte, die auf dieses Know-how, diese Handelsgeheimnisse, Erfahrung und sonstigen Informationen zurückzuführen sind oder darauf beruhen (bestehenden Kenntnissen). **2)** Sioux erhält alle Rechte, Titel und Interessen an den geistigen Eigentumsrechten der sämtlichen Know-how, Handelsgeheimnisse, Erfahrung und alle sonstigen Informationen, die im Kontext der Vereinbarung entwickelt oder erstellt wurden, sowie alle geistigen Eigentumsrechte, die auf dieses Know-how oder diese Handelsgeheimnisse, zurückzuführen sind oder darauf beruhen (neuen Kenntnisse), es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

8. Gewährleistungen und Abhilfe („Sachmangelhaftung“) **1)** Sioux gewährleistet, dass die Waren zum Abnahmedatum gemäß der Technischen Spezifikationen funktionieren und aus angemessenen

Materialien auf solide Weise gefertigt wurden. **2)** Sioux hat die Verpflichtung, aber auch das Recht, mangelhafte Waren nach eigenem Ermessen entweder zu reparieren oder zu ersetzen. Der Kunde informiert Sioux schnellstmöglich, aber spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen zu dem der Mangel entdeckt wurde oder vernünftigerweise entdeckt konnte werden, schriftlich über Garantiefälle. **3)** Sämtliche Garantien und Verpflichtungen von Sioux im Rahmen der Vereinbarungen sind null und nichtig, wenn eine unautorisierte Veränderung, Nutzung oder Installation durch oder im Auftrag des Kunden vorliegt. **4)** Sioux gewährleistet, dass die Dienstleistungen erbracht werden im Einklang mit der Sorgfaltspflicht wie definiert in Artikel 3 und gemäß der Beschreibung (einschließlich der Abschlusskriterien) in der Kostenvoranschlag. **5)** Sioux hat die Verpflichtung, aber auch das Recht, Kostenleistungen, bei denen nachweislich ein Garantiefall vorliegt, erneut und kostenfrei auszuführen. **6)** Gewährleistung für die Software ist wie angegeben in den geltenden Lizenzbedingungen. **7)** Sioux hat die Verpflichtung, aber auch das Recht, Mängel an der Software ab der Mitteilung des Kunden über den Mangel, der einen Garantiefall darstellt, kostenfrei und innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, sofern die Kosten für die Reparatur den in Artikel 9 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Sioux behält sich das Recht vor, alle Mängel, die den Betrieb des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen, mit einer neuen Version der Software zu beheben. **8)** Sioux gewährleistet nicht, dass Waren, Dienstleistungen oder Software nicht gegen geistige Eigentumsrechte von Dritten verstoßen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Sioux in dieser Hinsicht keine Haftung übernimmt. Sioux gewährleistet keine ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb der Waren, Dienstleistungen oder Software oder dass Sioux alle Mängel beheben wird. **9)** Für Garantieforderungen und -ansprüche im Sinne von Artikel 8 (1) gilt eine Beschränkung von drei Monaten ab der Lieferung. **10)** Das Regressrecht des Kunden aufgrund von §§ 478 ff. BGB ist auf Fälle beschränkt, in denen der Kunde mit seinen Kunden nicht vereinbart hat, die Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über Forderungen bei Mängeln und Nichtkonformität auszuweiten. **11)** Weitere Forderungen oder Forderungen und Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit mangelhaften oder nicht konformen Waren, die nicht in diesem Abschnitt 8 aufgeführt sind, sind ausgeschlossen. **12)** Schadensersatzforderungen werden in Abschnitt 9 behandelt.

9. Haftungsbeschränkung **1)** Jegliche Forderungen nach Schadensersatz, Entschädigung und/oder Erstattung von Ausgaben oder Kosten, die dem Kunden entstanden sind (im Folgenden „Schadensersatzforderungen“), ungeachtet der gesetzlichen Grundlage und insbesondere aufgrund von Vertragsbruch, Garantie, Verzögerung, zivilrechtlichen Verstößen und/oder Vernachlässigung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, werden hiermit ausgeschlossen. Wenn eine Lieferung nicht erfolgt oder sich verzögert, sind jegliche Schadensforderungen ausgeschlossen, auch wenn der Kunde eine Frist gesetzt hat, die abgelaufen ist. **2)** Schadensersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten sind begrenzt auf den Betrag von € 250.000 (zweihunderttausend Euro) oder, falls dieser weniger ist, den Betrag, den der Kunde gezahlt hat (falls wiederkehrend, den Betrag für 12 Monaten) für die Waren oder Dienstleistungen den Sioux unter der Vereinbarung geliefert hat, und die Gegenstand der Forderung sind, und Sioux haftet im Falle einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung nicht für mittelbare Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden (einschließlich Gewinn- oder Umsatzverlust, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Goodwill, erwarteten Einsparungen, und Reputationschäden oder Datenverlust). Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei zwingender Haftung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen liegt die Beweislast auch weiterhin beim Kunden. **3)** Sofern der Kunde Anspruch auf Schadensersatzforderungen im Sinne dieses Artikels 9 hat, gilt für diese Schadensersatzforderungen ein Verjährung von 12 Monaten. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Sofern es sich um eine Schadensersatzforderung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes handelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

10. Datenschutz In Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen gilt Folgendes: a) Sioux verarbeitet persönliche Kundendaten ausschließlich gemäß den ausdrückliche schriftliche Anweisungen des Kunden, b) Sioux verwendet angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um persönliche Daten des Kunden gegen unautorisierte oder widerrechtliche Nutzung, Datenverlust oder Beschädigung zu schützen, und c) Sioux überträgt persönliche Kundendaten nur in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die einen angemessenen Schutz der Rechte an den Dateninhalten bieten, wie von der Europäischen Kommission angenommenen.

11. Kündigung Jede Partei kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn: a. die andere Partei gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt und der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung behoben wird, oder der Verstoß kann nicht wiederhergestellt werden, b. dem Kunden ein Zahlungsaufschub gewährt wird, ein Insolvenzantrag für den Kunden gestellt wird, ein Käufer für das Unternehmen des Kunden gefunden wurde oder das Unternehmen des Kunden aufgelöst wird oder aufgehört zu bestehen, c. der Kunde nicht länger die Kontrolle über sein Unternehmen hat. Bei einer Kündigung wird Sioux anteilig für Dienstleistungen und Waren bezahlt. Alle Lizenzen enden in diesem Fall von Rechts wegen.

12. Ausfuhrkontrolle Ist für eine Warenlieferung oder Dienstleistung laut geltendem Recht oder einer Vorschrift die Erteilung einer Export- oder Importgenehmigung seitens des Staates und/oder einer Behörde erforderlich oder ist der Export bzw. Import aufgrund von Ausfuhr- oder Einfuhrkontrollgesetzen oder -vorschriften eingeschränkt oder verboten, kann Sioux ihre Verpflichtungen aussetzen, bis entweder die Genehmigung erteilt wurde oder solange die Einschränkung und/oder das Verbot andauert. Sioux kann entscheiden, die Vereinbarung zu kündigen, ohne dass sich daraus eine Haftung gegenüber dem Kunden ergibt, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt wird. Der Kunde gewährleistet, dass er beim Handel mit den Dienstleistungen oder Waren nicht gegen geltende Ausfuhr- oder Einfuhrkontrollgesetze und -vorschriften verstößt.

13. Einstellungs- und Abberufungsverbot Während der Dauer der Vereinbarung und für ein (1) Folgejahr ist es beiden Parteien untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Gegenpartei einen Mitarbeiter, Berater oder Ratgeber der jeweils anderen Partei einzustellen, abzuwerben oder dazu zu veranlassen, das Beschäftigungsverhältnis bei der anderen Partei zu beenden.

14. Höhere Gewalt Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Umsetzung der Vereinbarung aufgrund von Brand, Streik, Krieg, inneren Unruhen, terroristischen Anschlügen, staatlichen Maßnahmen, Naturkatastrophen oder anderen Ursachen, die unvermeidbar sind und sich der Kontrolle der Partei, die sich auf höhere Gewalt bezieht, entziehen. Diese Bestimmung kann nicht dazu verwendet werden, eine Partei aus der Verantwortung zu entlassen, der anderen Partei fällige Beträge zu bezahlen.

15. Nachunternehmer Sioux darf verbundene Unternehmen oder Dritte mit der Erbringung der Dienstleistungen und/oder der Lieferung von Waren beauftragen.

16. Geltendes Recht und Streitfälle Die Bestimmungen der Vereinbarungen werden gemäß deutschem Recht geregelt, ausgelegt und angewendet. Sämtliche Streitfälle, Meinungsverschiedenheiten, Forderungen und Ansprüche im Zusammenhang mit oder aufgrund der Vereinbarung werden dem zuständigen Gericht in Erlangen, Bayern, vorgelegt.

17. Gesamte Vereinbarung Die Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf diese Angelegenheit dar. Die Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen Sioux und dem Kunden in Bezug auf diese Angelegenheit. Es gibt keine Drittbegünstigten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Jede Vereinbarung kann in einem oder mehreren Exemplaren (einschließlich gescannter Kopien) ausgefertigt werden, die in ihrer Gesamtheit und unterzeichnet eine einzelne Vereinbarung zwischen den Parteien darstellen.